



**NORDERSTEDT**

Zusammen. Zukunft. Leben.

# Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Leitfaden der Stadt Norderstedt  
für Wahlvorstände

## Impressum

Stadt Norderstedt  
Wahlamt  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Telefon: 040 – 535 95 509  
Telefax: 040 – 535 95 – 87509  
E-Mail: [wahlamt@norderstedt.de](mailto:wahlamt@norderstedt.de)  
Internet: [www.norderstedt.de](http://www.norderstedt.de)

# Inhalt

<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
<b>Hinweise zu diesem Leitfaden.....</b>	<b>5</b>
<b>Wichtige Telefonnummern: .....</b>	<b>5</b>
Telefonnummer der Mitarbeiter in der Wahlleitung am Wahlsonntag.....	5
Die jeweiligen Rufnummern zur Durchgabe Ihrer Schnellmeldungen finden Sie in dem Ordner, der Ihnen am Wahltag übergeben wurde. ....	5
<b>Vorbereitung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr .....</b>	<b>6</b>
Auf einen Blick (Checkliste zur Eröffnung der Wahl) .....	6
Kontrolle der Anwesenheit: .....	6
Kontrolle der Örtlichkeit:.....	6
Kontrolle des Materials: .....	6
Überprüfung der Lokalität.....	7
Vollständigkeit des Wahlvorstandes .....	7
Vollständigkeit des Materials.....	7
Wahlbekanntmachung.....	8
Kontrolle der Stimmzettel .....	8
Einrichtung des Wahllokals.....	8
Sichtblenden und Wahlurnen.....	8
<b>Der Wahltag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.....</b>	<b>10</b>
Allgemeine Regeln im Wahllokal.....	10
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.....	10
Verpflichtung des Wahlvorstandes.....	10
Öffentlichkeit und Hausrecht.....	11
Meinungsforschung.....	11
Stimmzettel .....	11
Wählerverzeichnis.....	12
Wahlberechtigte .....	12
Abschluss des Wählerverzeichnisses (Deckblatt).....	12
Sperrvermerke .....	13
Wahlbenachrichtigung .....	13

Wahlbrief.....	13
Wahlschein .....	14
Muster eines Wahlscheines .....	15
Ablauf der Wahlhandlung .....	16
Stimmabgabe.....	16
Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl (Wähler kommt nur mit dem Wahlschein) .....	17
Ende der Wahlhandlung .....	18
<b>Der Wahlabend ab 18:00 Uhr .....</b>	<b>19</b>
Allgemeine Hinweise .....	19
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.....	19
Organisation.....	19
Ruhe bewahren.....	19
Probleme beim Zählgeschäft .....	19
Telefonische Schnellmeldung .....	19
<b>Auszählgeschäft.....</b>	<b>20</b>
Sortieren der Stimmzettel .....	20
Auszählung der Stimmen .....	21
Abschlussarbeiten .....	23
Abgabe der Wahlunterlagen im Rathaus durch die/den Wahlvorsteher/in .....	24
Transport der Wahlurne .....	25
<b>Anlage 1 Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen .....</b>	<b>26</b>
A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl) .....	26
B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels .....	26
C. Mängel in der Kennzeichnung .....	27
D. Verletzung des Wahlgeheimnisses.....	28
<b>Anlage 2: Muster der Wahlniederschrift.....</b>	<b>29</b>
<b>Anlage 3: Muster der Schnellmeldung.....</b>	<b>44</b>
<b>Anlage 4: Tipps für den Umgang mit Wählerinnen/Wählern mit Behinderung .</b>	<b>46</b>

## Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Übersicht weisen folgende Symbole auf wichtige Informationen hin:



Achtung: Hinweise, die unbedingt beachtet werden müssen.



Hier erhalten Sie Hilfe von uns!



Bitte unbedingt vermeiden!

## Wichtige Telefonnummern:

Das Team vom Wahlamt steht Ihnen bei Frage jederzeit zur Verfügung.

- Ist der Wahlraum zu kalt?
- Sie haben keinen Strom?
- Sind die Tische zu klein?
- Fehlen Unterlagen?
- Ist der Wahlvorstand nicht vollständig?

**Zögern Sie nicht uns anzurufen! Ein Anruf genügt, wir kümmern uns darum!**

Herr Passon                      040 – 535 95 158

Frau Hauer                        040 – 535 95 157

---

**Telefonnummer der Mitarbeiter in der  
Wahlleitung am Wahlsonntag**

040 – 535 95 447

040 – 535 95 582

---

**Die jeweiligen Rufnummern zur Durchgabe Ihrer Schnell-  
meldungen finden Sie in dem Ordner, der Ihnen am  
Wahltag übergeben wurde.**



## **Vorbereitung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr**

### **Auf einen Blick (Checkliste zur Eröffnung der Wahl)**

#### **Kontrolle der Anwesenheit:**

- Die Wahlunterlagen wurden von der/dem Wahlvorsteher am Sonntag vor der Wahl zwischen ab 6:30 Uhr bis 7.00 Uhr im Einwohnermeldeamt abgeholt.
- 7:30 Uhr: Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder am Wahllokal
- Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder durch die/den Wahlvorsteher/in

#### **Kontrolle der Örtlichkeit:**

- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlraum/-gebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Ist am/im Eingang des Wahlgebäudes die Wahlbekanntmachung inklusive eines Musterstimmzettels gut sichtbar ausgehängt?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Schilder mit der Nummer des Wahlbezirks am oder im Eingangsbereich des Wahlraumes/-gebäudes angebracht?
- Sind ausreichend Tische und Stühle für die Mitglieder des Wahlvorstandes vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen ordnungsgemäß und praktisch aufgestellt?
- Können die Wahlberechtigten Ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen?

#### **Kontrolle des Materials:**

- Sind die Materialien vollständig (siehe Seite 7)?
- Ist mindestens eine leere Wahlurne vor Ort?
- Ist auf den Stimmzetteln der richtige Wahlkreis angegeben?
- Sind die Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden?

## Überprüfung der Lokalität

### Vollständigkeit des Wahlvorstandes

Als Wahlvorstand sind jeweils acht Wahlberechtigte einberufen worden. Stellen Sie bitte gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes pünktlich um 7:30 Uhr am Wahllokal eingetroffen sind. Wenn die/der Wahlvorsteher/in oder der/die Schriftführende um 7:35 Uhr noch nicht anwesend sind, rufen Sie bitte sofort in der Wahlzentrale an. Ohne diese beiden Personen kann die Wahl nicht eröffnet werden.



Fehlen Mitglieder des Wahlvorstandes oder ist das Wahllokal verschlossen? Rufen Sie uns an:

Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

### Vollständigkeit des Materials

Im Wahllokal und in den Unterlagen, die die/der Wahlvorsteher/in abgeholt hat, sollten Sie vorfinden:

- Kugelschreiber für die Wählenden
- Brieföffner
- Büroklammern
- Packbandabroller mit Klebefilmroller
- Tesafilmabroller mit Tesafilmrolle
- Klebestift
- Heftzwecken
- Gummibänder
- Packband
- Bleistift, Radiergummi, Anspitzer
- Edding
- Versandtaschen
- Verpackungsaufkleber
- Siegelmarken (Aufkleber)
- Mülltüte/blauer Sack
- Wahlbezirkseinteilung
- Straßenliste
- Liste der Wahllokale
- Wahlbekanntmachung zum Aushang
- Gesetzestext „Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag“
- Liste für Personen, die mit unrichtigen/unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis eingetragen sind
- Manuskript „Wahlhelferschulung“ und dieser Leitfaden
- Sichtblenden
- eine leere Wahlurne
- Wahlraumbeschilderung (Pfeile, Plakate)
- Hinweisschilder „Stimmzettel so falten“
- genügende Anzahl Stimmzettel

## Wahlbekanntmachung

Je Wahllokal ist eine Wahlbekanntmachung mit einem Musterstimmzettel im Eingangsbereich aufzuhängen.

## Kontrolle der Stimmzettel

Bitte kontrollieren Sie auf den Stimmzetteln, ob die Nummer des Wahlkreises korrekt ist.

Norderstedt gehört zum Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Mitte



Fehlt Material oder sind die Stimmzettel falsch? Rufen Sie uns an:  
Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

## Einrichtung des Wahllokals

Der Wahlvorstand sollte sich überzeugen, dass das Wahllokal auch für nicht ortskundige Wählerinnen und Wähler gut zu finden ist. Sollten Wahlgebäude oder Wahlräume nicht eingerichtet sein, werden Sie bitte selbst tätig:

- Schildern Sie den Weg zum Wahllokal aus, sowohl am Eingang des Wahlgebäudes als auch des Wahlraumes. Schilder sind in ausreichender Anzahl in der Schildermappe vorhanden.
- Im Wahllokal stellen Sie die Sichtblenden auf und rücken Sie die Tische und Stühle in die richtigen Positionen. Das dazu notwendige Mobiliar wird vom Wahlamt im Vorfeld in das Wahllokal geliefert.
- Beheben Sie bitte im Wahllokal etwaige Mängel.  
Wahlwerbung ist unverzüglich von Ihnen zu entfernen.

## Sichtblenden und Wahlurnen

Mit Hilfe der Sichtblende ist die Wahlkabine zu bauen. Achten Sie hierbei darauf, dass diese nicht einsehbar ist und sich auch nicht mit dem Rücken zu einem Fenster oder Spiegel befindet. Bitte kleben Sie in jede Wahlkabine folgende Schilder:

Bitte falten Sie den Stimmzettel nach der Stimmabgabe mehrfach und mit der Kennzeichnung nach innen!

Hier machen Sie Ihr ~~Stift~~ mit einem dokumentenechten Stift!

Vielen Dank

Sie können auch gerne Ihren  
eigenen Stift benutzen.

Überzeugen Sie sich davon, dass die Wahlurne leer ist und verriegeln Sie diese mit dem Schlüssel, den die/der Wahlvorsteher am Sonntag (früh) bereits mit allen Unterlagen erhalten hat. Falls der Schlüssel fehlt, versiegeln Sie die Urne mit Siegelmarken und melden sich telefonisch im Wahlamt (Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582).

Der Schlüssel der Urne verbleibt während des Tages bei dem Wahlvorstehenden oder deren/dessen Stellvertretung im Wahllokal.



**Die Wahlurne darf bis zum Auszählungsbeginn  
nicht geöffnet werden!**

# Der Wahltag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## Allgemeine Regeln im Wahllokal

### Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die/der Wahlvorsteher/in bestimmt aus den Beisitzern eine Stellvertretung für die/den Wahlvorsteher/in und die/den Schriftführer/in. Tagsüber sollte im Schichtbetrieb gearbeitet werden.

### **Ab 18:00 Uhr besteht für alle Anwesenheitspflicht!**

Der Wahlvorstand muss in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein, darunter Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in, oder deren Stellvertretung und ein/e Beisitzer/in. Ab 18:00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein um das Ergebnis im Wahlbezirk zu ermitteln und die Wahl-niederschrift zu unterschreiben!

Während der Pausenzeiten steht es Ihnen natürlich frei nach Hause zu fahren oder außerhalb des Wahllokales essen zu gehen. Leider können wir nicht sicherstellen, dass sich in der näheren Umgebung eines jeden Wahllokales entsprechende Verpflegungsmöglichkeiten bieten. Hierfür stehen Ihnen belegte Brötchen und Kuchen zur Verfügung.



Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes fehlen oder nicht aus der Pause zurückkehren, rufen Sie uns an:

Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

### Verpflichtung des Wahlvorstandes

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich um 8:00 Uhr und wird durch die/den Wahlvorstehernde/n eröffnet. Bei Antritt des Ehrenamtes sind die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur Neutralität und Verschwiegenheit hinzuweisen.

Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet, sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Dazu zählen auch, ob jemand schon gewählt hat oder nicht. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen, das heißt, in der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten können.

Ausnahme: Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Einbehaltene Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine sind gegen Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Der Datenschutz ist unbedingt zu gewährleisten.

Für Mitglieder des Wahlvorstandes ist das Tragen von Parteiabzeichen in Form von Wahlbuttons oder dergleichen in jedem Fall untersagt.

### **Öffentlichkeit und Hausrecht**

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, das heißt, auch Nichtwahlberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Wahlraum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien oder für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäftes eintreten würde. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und regelt den Zutritt.

Das Hausrecht über das Wahllokal obliegt am Wahltag dem Wahlvorstand und darf auch bei Störung des Wahlablaufs ausgeübt werden, um störende Personen aus dem Raum zu verweisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen kontaktieren Sie in solch einem Fall das Wahlamt.



Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

### **Meinungsforschung**

Verschiedene Meinungsforschungsinstitute werden Wählerbefragungen durchführen. Die betroffenen Wahlvorstände werden im Vorfeld darüber informiert.

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden nach den gesetzlichen Vorgaben gefertigt. Sie sind einheitlich durch eine abgeschnittene Ecke oben rechts gekennzeichnet.

Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.



Werden die Stimmzettel knapp? Rufen Sie uns an:

Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

## **Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis wird nach gesetzlicher Vorgabe (42. Tage vor der Wahl) vom Wahlamt erstellt. Es enthält alle Wahlberechtigten und dient dem Wahlvorstand zur Überprüfung der Wahlberechtigung.

## **Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## **Abschluss des Wählerverzeichnisses (Deckblatt)**

Vor das Wählerverzeichnis ist ein Abschlussblatt geheftet, hier ist die aktuelle Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgehalten, getrennt nach:

A1 = ohne Sperrvermerk (diese Personen dürfen in Ihrem Wahlraum wählen);

A2 = mit Sperrvermerk „W“ (diese Person haben Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Wahllokal wählen);

$A1+A2 = A = \text{Gesamtzahl}$

Da am Wahltag noch Wahlscheine z.B. an plötzlich Erkrankte ausgegeben werden, kann es sein, dass das Wählerverzeichnis und Abschlussblatt zu korrigieren ist.



**Bitte korrigieren Sie nicht eigenmächtig das Wählerverzeichnis, sondern nur auf Weisung der Wahlleitung, die sich telefonisch oder persönlich bei Ihnen melden wird!**

## Sperrvermerke

Ist unter „Stimmabgabe“ ein Sperrvermerk eingetragen, dann ist die Person entweder nicht wahlberechtigt („gestrichen“) oder sie hat einen Wahlschein erhalten („W“) und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen in Ihrem Wahllokal wählen. In solchen Fällen steht in der letzten Spalte unter „Bemerkung“ ein Eintrag des Wahlamtes.



**Sperrvermerke dürfen auf keinen Fall eigenmächtig gestrichen werden, um Personen widerrechtlich die Wahl zu ermöglichen!**

Ist dagegen kein Sperrvermerk vorhanden, dann ist die Person wahlberechtigt und ihr kann für die Wahl ein Stimmzettel ausgehändigt werden.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer enthalten. Sie finden diese auch auf der Wahlbenachrichtigung wieder.

## Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Sie enthält Angaben über das Wahlergebnis, die Wahlzeit, das zuständige Wahllokal, ob dieses rollstuhlgerecht ist, sowie die laufende Nummer im Wählerverzeichnis.



**Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung die Wahlbenachrichtigung einzubehalten. Auf Verlangen kann diese jedoch eingefordert werden.**

## Wahlbrief

Hat sich eine Person für Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an das Wahlamt der Stadt Norderstedt zurück. Für die Auszählung dieser Stimmen sind die Briefwahlvorstände zuständig.



### Rote Wahlbriefe

Sollte jemand bei Ihnen im Wahllokal einen Wahlbrief abgeben, ist die Umwandlung in Urnenwahl nicht möglich. Bitte legen Sie den roten Wahlbrief zur Seite. Dieser wird nicht von Ihnen mit ausgezählt und kommt daher nicht in die Urne.

**Ab ca. 15:00/16:00 Uhr rufen Sie bitte in der Wahlzentrale unter -447/-582 an und bitten um die Abholung der roten Wahlbriefe.**



Herr Passon 040 – 535 95 447

Frau Hauer 040 – 535 95 582

### Wahlschein

Ein Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht des einzelnen Wahlberechtigten für die dieser ausgestellt ist.

Mit dem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Bei Wahlberechtigten, denen ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist im Wählerverzeichnis unter „Stimmabgabevermerk“ der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl ist der Wahlschein dem Wahlbrief beizufügen.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können alternativ mit dem Wahlschein in jedem Wahllokal des Wahlkreises ihre Stimme abgeben.

Eine Person mit Wahlschein muss sich durch einen amtlich gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen können.



**Wahlscheine sind einzubehalten!**

# Muster eines Wahlscheines

Gemeinde Stadt Norderstedt
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

## WAHLSCHEIN für die die BUNDESTAGSWAHL

am 26.09.2021

Nur gültig für den Wahlkreis (Nr. und Name)  
8 - Segeberg-Stormarn-Mitte

Wahlschein Nr. IX / 1  
Wählerverzeichnis Nr. 091 / 1096  
oder vorgesehener Wahlbezirk

<sup>1)</sup> oder Wahlschein nach § 25 Abs. 2 BWO

Stadt Norderstedt • Rathausallee 50 • 22846 Norderstedt

Frau

██████████  
██████████  
██████████

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am
	██████████

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises  
oder
- durch Briefwahl.

Ort, Datum Norderstedt, 16.08.2021
---------------------------------------



(Unterschrift der/des mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Raguse

### Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.  
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

#### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup>

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/der Verwaltungsbehörde des Kreises/der mit der Durchführung der Briefwahl beauftragten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

oder

Unterschrift der Hilfsperson<sup>4)</sup>

Datum
X _____
Unterschrift (Vor- und Familienname)
X _____

Datum
X _____
Unterschrift (Vor- und Familienname)
X _____
Weitere Angaben in Blockschrift
Vor- und Familienname
_____ _____ _____
Straße, Hausnummer
_____ _____
Postleitzahl, Wohnort
_____ _____

**Erläuterungen:**

<sup>1)</sup> Falls erforderlich von der Gemeindebehörde anzukreuzen

<sup>2)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>3)</sup> Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

# Ablauf der Wahlhandlung

## Stimmabgabe

1. Die/der Wahlberechtigte kommt zum Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Sollte die/der Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung vorweisen, ist zunächst die Identität durch Vorlage eines Ausweises oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
2. Die/der Schriftführer/in nimmt die Wahlbenachrichtigung entgegen und prüft die Wahlberechtigung.
  - a. Vergleich der laufenden Nummer auf der Wahlbenachrichtigung mit der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis.
  - b. Steht die Person im Wählerverzeichnis?
  - c. In der Spalte „Stimmenabgabe“ darf noch kein Eintrag sein.

Haken = Person hätte bereits bei Ihnen gewählt

„W“ = Briefwahl

„gestrichen“ = nicht wahlberechtigt

3. Die/der Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe durch einen Haken im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird einbehalten und während der anschließenden Stimmenausswertung als Zählhilfe verwendet. Sollte die/der Wähler/in auf Wiederaushändigung ihrer/seiner Wahlbenachrichtigung bestehen, ist diese mitzugeben und ein Ersatzbeleg anzufertigen, dieses gilt auch, wenn eine Person ohne Wahlbenachrichtigung zur Stimmabgabe zugelassen wird. Dieser dient Ihnen zur Kontrolle, damit diese Person kein zweites Mal wählen kann.
4. Die/der Beisitzer/in händigt den Stimmzettel aus. Er weist die/den Wähler/in darauf hin, dass nach Kennzeichnung der Stimmzettel nach innen gefaltet werden muss, damit die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Schilder in den Wahlkabinen weisen ebenfalls darauf hin.
5. Die/der Wahlberechtigte begibt sich in eine freie Wahlkabine um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Die Stimmabgabe darf nur persönlich ausgeübt werden.
6. Nach der Kennzeichnung und dem Falten in der Wahlkabine tritt die/der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand hat Wähler/innen zurückzuweisen,

- a. die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet und gefaltet haben,
- b. die ihren Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder der Stimmzettel mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierungen versehen haben,
- c. wenn für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde,
- d. wenn für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder ein nicht amtlich hergestellter Stimmzettel abgegeben wird/werden oder
- e. wenn mit dem Stimmzettel ein weiterer Gegenstand in die Wahlurne eingeworfen werden soll.

Sie dürfen erst dann auf Verlangen einen neuen Stimmzettel ausgeben, wenn der Alte vor Ihren Augen zerrissen wurde. Der neue Stimmzettel ist dann wieder in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten.

7. Der Stimmzettel muss in der Wahlkabine gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung außerhalb der Wahlurne nicht zu erkennen ist. Anderenfalls ist die/der Wähler/in zurückzuweisen.
8. Die/der Wähler/in wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.



Für die Stimmabgabe werden keine Bleistifte, sondern Kugelschreiber zur Verfügung gestellt. Ein Ausradieren ist nicht möglich.

Die Stimmabgabe ist aber auch mit jedem anderen (selbst mitgebrachten Stift) möglich!

### **Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl (Wähler kommt nur mit dem Wahlschein)**

Sollten es sich bei der Person, die einen Wahlbrief abgeben will, um die/den Wahlscheininhaber/in handeln (bitte anhand eines Lichtbildausweises überprüfen), können Sie ihr/ihm auch die Möglichkeit anbieten, die Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“.

1. Personenidentität der laut Wahlschein berechtigten Person anhand eines Lichtbildausweises feststellen. Besteht keine Personenidentität, die Briefwahlunterlagen zurückgeben.
2. Wurde der Wahlschein für den Wahlkreis 8 - Segeberg-Stormarn-Mitte ausgestellt?

Falls nicht, ist die/der Wähler/in zurückzuweisen.

3. Ist es ein Wahlschein für die aktuelle Wahl?

Falls nicht, den Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen einbehalten.

4. Ist der Wahlschein gültig?

- a. Vergleich der Wahlscheinnummer mit der Negativliste (Verzeichnis über die im Wahlkreis für ungültig erklärten Wahlscheine)
- b. Falls ungültig, den Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen einbehalten und die Person nicht zur Wahl zulassen.

5. Behalten Sie den gültigen Wahlschein ein.

**6. Die übrigen Briefwahlunterlagen sind durch die/den Wähler/in zu vernichten und mitzunehmen.**

7. Händigen Sie einen neuen Stimmzettel aus und lassen Sie die/den Wähler/in wählen.

**Ein Stimmabgabevermerk oder eine Nachtragung im Wählerverzeichnis darf nicht erfolgen!**



Sollten Fälle auftreten, die vor Ort nicht aufklärbar sind, rufen sie jederzeit an:

Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

### **Ende der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlhandlung abgelaufen ist, also genau um 18:00 Uhr, wird dies von der/dem Wahlvorstehenden bekannt gegeben. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu verwehren, bis die noch anwesenden bzw. wartenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt der/die Wahlvorstehende die Wahlhandlung für geschlossen. Unbenutzte Stimmzettel sind sicherzustellen, bevor der Zutritt wieder freigegeben wird.

# Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

## Allgemeine Hinweise

### Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Ab 18:00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Dies gilt für die gesamte Zeit der Auszählung, an deren Ende alle Wahlvorstandsmitglieder die Niederschriften unterschrieben haben müssen.

### Organisation

Die/der Wahlvorsteher gibt vor, wie die Auszählung organisiert werden soll.

### Ruhe bewahren

Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen, arbeiten sie lieber etwas langsamer, aber dafür sorgfältig.

### Probleme beim Zählgeschäft

Sollten Sie erkennen, dass Sie bei der Auszählung auf große Probleme stoßen und Sie den Fehler nicht finden, zögern Sie nicht, sich bei der Wahlleitung im Rathaus zu melden. Wir unterstützen Sie und versuchen Ihnen schnellstmöglich zu helfen.

### Telefonische Schnellmeldung

Die Schnellmeldung dienen zur schnellen Veröffentlichung und zur späteren Überprüfung des Wahlergebnisses. Die Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und zwingend nach der Auszählung zu tätigen.

Wir bitten um etwas Geduld bei der Ergebnisermittlung. Das Telefonaufkommen ist zeitweise extrem hoch, es kann durchaus zu Wartezeiten kommen.



**Die Telefonnummer zur Abgabe Ihrer Schnellmeldung finden Sie in dem Ordner, welcher Ihnen morgens als Vorsteher in der Wahlzentrale ausgegeben wurde!**

Was passiert, wenn Sie sich nicht einig sind?

Über alle sich während der Wahlhandlung ergebenden Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. In Pattsituationen ist die Stimme der/des Wahlvorstehenden ausschlaggebend.

## Auszählgeschäft

Die/der Schriftführer/in übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (Deckblatt) und trägt diese unter Abschnitt 4 bei den Buchstaben **A1**, **A2** sowie **A1+A2** ein.

Danach werden die Stimmzettel aus der Urne genommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes gezählt. **Tipp: 10er Stapel bilden.** Der Wahlvorsteher prüft, ob die Urne leer ist.

Bitte zählen Sie ebenfalls die Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine. Die Anzahl der Stimmzettel (= Wähler) tragen Sie bitte unter Buchstabe **B** und die Anzahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine bei Buchstabe **B1** ein.

Sollte die Zahl der Stimmabgabevermerke nicht mit der Zahl der Stimmzettel übereinstimmen, bitte die Zählung noch einmal wiederholen. Ergibt sich weiterhin keine Übereinstimmung sind die Abweichungen in der Niederschrift einzutragen. Es gilt die Zahl der Stimmzettel.

## Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel werden wie folgt sortiert:

### Stapel A      **Erst- und Zweitstimme identisch**

= Stimmen für denselben Wahlvorschlag (Kandidaten und Partei) sind zweifelsfrei (eindeutig) gültig.

Innerhalb dieses Stapels erfolgt die Sortierung getrennt nach Kandidaten!

### Stapel B      **Erst- und Zweitstimme nicht gleich**

- a) Erst- und Zweitstimme sind unterschiedlich, aber zweifelsfrei gültig
- b) Erststimme ist zweifelsfrei gültig, Zweitstimme wurde nicht abgegeben (also ungültig)
- c) Erststimme wurde nicht abgegeben (also ungültig), Zweitstimme ist zweifelsfrei gültig

### Stapel C      **Erst- und Zweitstimme ungültig**

= ungekennzeichnete, leere Stimmzettel

### Stapel D      **Beschlussfälle**

= Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (über diese muss der Wahlvorstand am Ende getrennt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme beschließen)



**Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!**

## **Auszählung der Stimmen**

### **Stapel A „Erst- und Zweitstimme identisch“**

Die Stimmzettel müssen in der Reihenfolge der Kandidaten sortiert werden. Die Eintragung der gültigen Stimmen erfolgt unter Zwischensumme 1 (ZS I) sowohl bei den Bewerbern (D1, D2, usw.) als auch bei den Parteien (F1, F2, usw.).

### **Stapel C „Erst- und Zweitstimme ungültig“**

Die Anzahl der komplett ungekennzeichneten Stimmzettel wird als ungültige Stimmen bei Zwischensumme 1 (ZS I) (Zeile C und E) eingetragen.

### **Stapel B „Erst- und Zweitstimme nicht gleich“**

Die Stimmzettel werden zunächst nach Zweitstimme (Landesliste) sortiert und gezählt. Nichtabgegebene Zweitstimme gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile E unter Zwischensumme 2 (ZS II) einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in den Zeilen F1, F2, usw. der Spalte Zwischensumme 2 (ZS II) eingetragen.

Jetzt werden die Stimmzettel neu sortiert, diesmal nach Erststimmen und gezählt. Nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile C der Spalte Zwischensumme 2 (ZSII) einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in den Zeilen D1, D2, usw. der Spalte Zwischensumme 2 (ZS II) bei den Erststimmen eingetragen.

### **Stapel D „Beschlussfälle“**

Der Wahlvorstand prüft jeden einzelnen Stimmzettel des Stapels D, entscheidet gemeinsam über die Gültigkeit eines Stimmzettels und vermerkt seine Entscheidung auf der Rückseite des Stimmzettels sowohl für die Erst- und die Zweitstimme. Die Stimmzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift beizulegen.

Die Ergebnisse der Entscheidung werden in der Spalte Zwischensumme 3 (ZS III) eingetragen:

ungültige und gültige Listenstimmen bei E bzw. F1, F2, usw.;  
ungültige und gültige Direktstimmen bei C bzw. D1, D2, usw.



**Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Wahlvorsteher/in!**

Danach erfolgt die Ermittlung des Gesamtergebnisses durch Zusammenzählen der Zwischensummen und das Eintragen in die Niederschrift.



**Praxistipp: Die Benutzung eines Taschenrechners auf einem Smartphone hilft hier sehr! 😊**

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die Niederschrift unterschreiben. Vorkommnisse über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind der Niederschrift beizufügen.

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt die/der Wahlvorstehende das Wahlergebnis im Wahllokal mündlich bekannt.

Dann wird das Ergebnis in die Schnellmeldung eingetragen und die/der Wahlvorstehende gibt es telefonisch an das Wahlamt durch. Die Telefonnummer finden Sie im Ordner.

## Abschlussarbeiten

Nach Abschluss des Wahlgeschäftes werden die Wahlunterlagen in folgender Weise verpackt:

- Die Versandtaschen werden mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen (also Zweitstimme/Landesliste) geordnet und gebündelt sind gepackt und mit dem Verpackungsaufkleber versehen.

Sollten mehrere Umschläge für einen Wahlkreisbewerber/innen benötigt werden, werden diese mit dem Paketklebeband zusammengeklebt und mit einem Verpackungsaufkleber versehen.

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

Stadt/Gemeinde	_____	
Wahlkreis	_____	Wahlbezirk _____
Inhalt:	_____	
	Stück	gültige Stimmzettel
Bewerber:	_____	
Partei/	_____	
Kenntwort:	_____	

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

### *Verpackungsaufkleber*

Die folgenden Stimmzettel werden ebenfalls wie zuvor beschrieben verpackt:

- ein oder mehrere Umschläge mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein oder mehrere Umschläge mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- ein oder mehrere Umschläge mit den eingenommenen Wahlscheinen.

## Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

Wahlkreis \_\_\_\_\_ Wahlbezirk \_\_\_\_\_

Inhalt:	
_____ Päckchen/ Bündel	<b>gültiger Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern,</b>
1 Päckchen	<b>mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,</b>
1 Päckchen	<b>ungekennzeichneter Stimmzettel,</b>
1 Päckchen	<b>eingenommener Wahlscheine,</b>
Jeweils versiegelt, mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.	
1 Päckchen	<b>unbenutzter Stimmzettel,</b>
_____	
versehen mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbe- zirks und der Inhaltsangabe.	
_____	
Übergeben an _____	
am _____	
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
001024/0272/26 Deutscher Gemeindeverlag GmbH (21020)	

Die Pakete unter den vorgenannten Aufzählungspunkten sind zu versiegeln, mit der Bezeichnung „Stadt Norderstedt, der Nummer des Wahlbezirks und einer Inhaltsangabe“ zu versehen!

In die **Wahlurne** sind alle übrigen Wahlunterlagen zu legen. Das sind:

- ein Paket mit den eingekommenen Wahlbenachrichtigungen,
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- die sonstige wahltechnische Ausstattung im Wahlraum, wie Hinweisschilder, Wegweiser, Muster der Wahlbekanntmachung und Büromaterialien.

### Abgabe der Wahlunterlagen im Rathaus durch die/den Wahlvorsteher/in

Am Wahlabend sind von Ihnen als Wahlvorsteher/in

- die Wahlniederschrift mit den Anlagen,
- das Original der Schnellmeldung,
- die Quittungsliste über die Ausgabe des Erfrischungsgeldes,
- der Urnenschlüssel,
- das Wählerverzeichnis sowie
- das gesiegelte Paket mit den Stimmzetteln

abzugeben. Bitte heften Sie die einzelnen Unterlagen in den Ordner ab und bringen diesen komplett mit.

Die Anfahrt kann über den Rathausplatz erfolgen. Wenn Sie als Wahlvorsteher am Wahlabend über kein eigenes Fahrzeug verfügen, klären Sie bitte mit Ihrem Schriftführer oder Beisitzern ab, ob einer von ihnen die vorgenannten Wahlunterlagen im Rathaus abgeben kann.

Bitte hinterlassen Sie den Wahlraum so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Alle Materialien können in die Wahlurne gelegt werden.

## Transport der Wahlurne

Die Wahlurne und die dort hineingelegten Unterlagen werden abgeholt.

### Wahlräume in städtischen Schulen

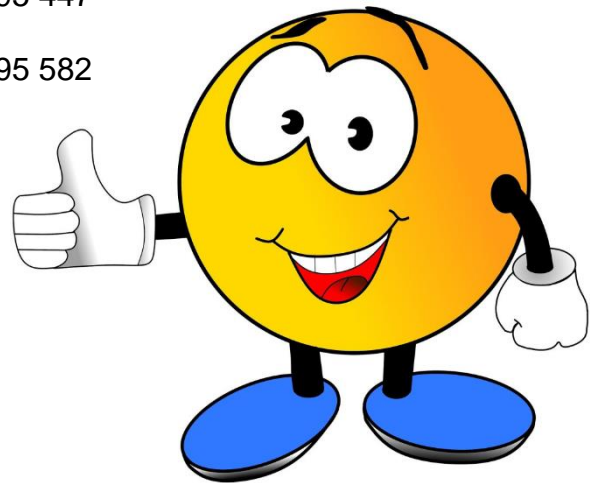
Bei diesen Wahlräumen übergibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlurne und die Wahlzelle der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Utensilien werden am Montagvormittag nach der Wahl abgeholt.

Das Team des Wahlamtes wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag und bedankt sich ganz herzlich für Ihre Mithilfe.

Wir sind jederzeit für Rückfragen für Sie da!

Herr Passon      040 – 535 95 447

Frau Hauer      040 – 535 95 582



# Anlage 1 Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von Ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

## A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimmen, wenn

- a. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b. der blaue Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

## B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/der Wähler von einer Partei ins Haus gesandt wurde,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist;

dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Deutschland gilt.

5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,

3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

## C. Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder auf dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. keine Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzlich Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzers in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Wahlkreisbewerber/in oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

**Gültig** ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zuordnung kein Zweifel besteht,

3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der gekennzeichneten Bewerberin oder des Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in einem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin, des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist\*,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommenen Kennzeichnung beim Zusammenfaltung an anderer Stelle abgedruckt hat.

---

\*Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007,978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015; Az. 3 K 2034/14 wegen Mehrdeutigkeit ungültig.

## **D. Verletzung des Wahlgeheimnisses**

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn

1. dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wähler hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

# Anlage 2: Muster der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift muss vollständig ausgefüllt werden.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

Gemeinde:	Stadt Norderstedt	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
Kreis:	Segeberg	<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk
Wahlkreis:	8-Segeberg-Stormarn-Mitte	<input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk
Land:	Deutschland	<input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	Schule/Steertpoggsaal 5 Pestalozzistraße	Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk  
der Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021.....

**1. Wahlvorstand**

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

2

Zahl der Nebenräume:

0

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... 8 ..... Uhr 00 ..... Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom ..... unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....  
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Allen- oder Pflegeheim

.....  
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....  
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....  
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. .... bis ..... beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

**Anlage 29**  
(zu § 72 Absatz 1)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vernahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

2.10 **Ablauf der Wahlzeit**

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um .....18..... Uhr 00..... Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 **Leitung der Ergebnisfeststellung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 **Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne**

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mehr als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben  
(weiter bei Punkt 3.2 e))

weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.  
Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel  
gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.  
Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  eintragen.

- a) + b) zusammen ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der  
Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter  
Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus fol-  
genden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Beschei-  
nigung über den Abschluss des Wählerver-  
zeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Ab-  
schnitt 4 unter

der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen auf-  
grund nachträglich ausgestellter Wahlscheine  
vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die  
berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Auf-  
sicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzet-  
telstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung halte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

**Anlage 29**  
(zu § 72 Absatz 1)

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. **(Zwischensummenbildung III)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis ..... beigefügt.

**3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

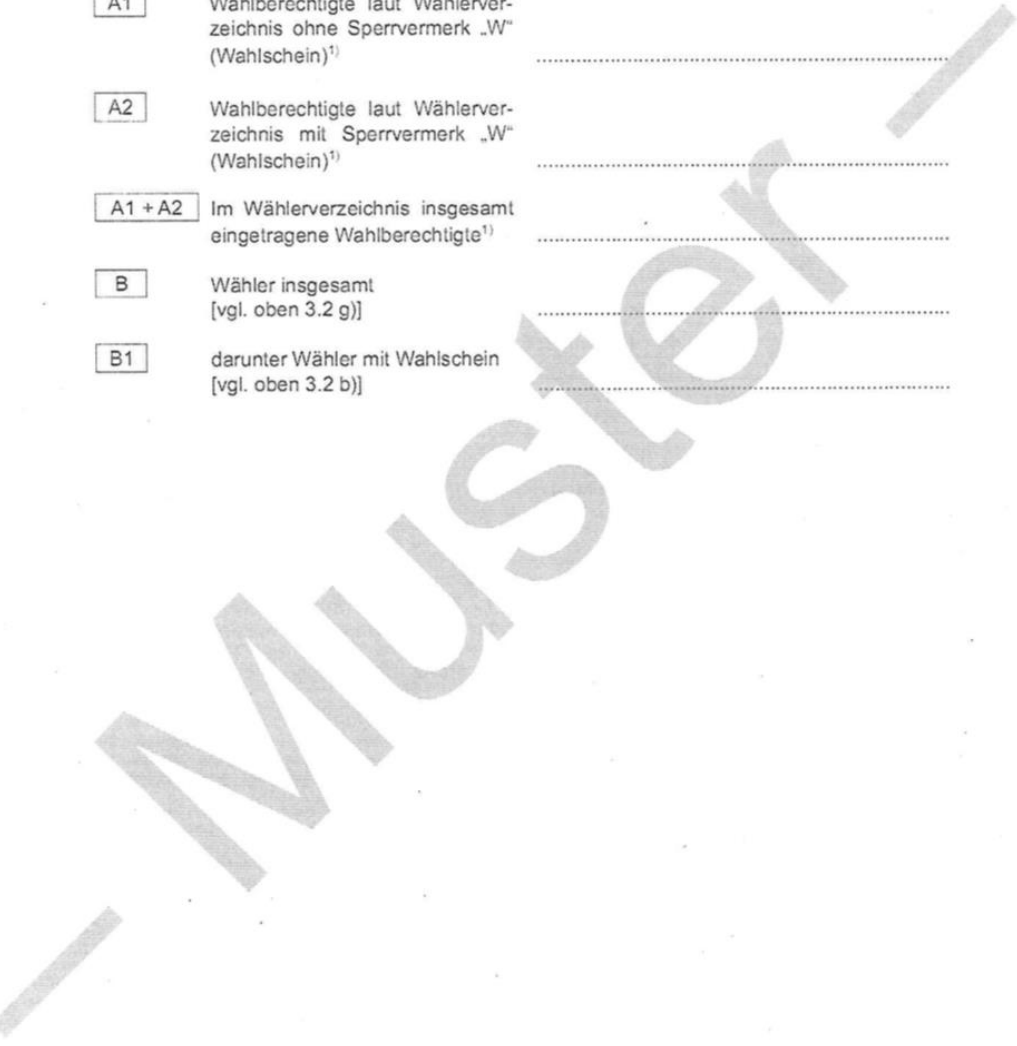
Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
--------------------------------------	--

- |         |   |       |
|---------|---|-------|
| A1      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup> | ..... |
| A2      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup>  | ..... |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>               | ..... |
| B       | Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]   | ..... |
| B1      | darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]                                       | ..... |



1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei   und  einzutragen.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Starjohann, Gero ..... CDU .....				
D2	2. Bergt, Bengt ..... SPD .....				
D3	3. Schupp, Jan ..... FDP .....				
D4	4. Ballenbach, Nils ..... GRÜNE .....				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU .....				
F2	2. SPD .....				
F3	3. FDP .....				
F4	4. GRÜNE .....				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
.....  
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
.....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

.....  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an .....  
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

5.5 **Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 **Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Norderstedt, 26.09.2021

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-  
niederschrift, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle  
Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser  
Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind,  
wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier ver-  
packt (abweichend bei Punkt 3.2 d):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am ....., um ..... Uhr,  
übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



D20	20.		F20	20. Volt	
D21	21.		F21	21. V-Partei <sup>3</sup>	
D22	22.		F22	22.	
D23	23.		F23	23.	
D24	24.		F24	24.	
D25	25.		F25	25.	
D26	26.		F26	26.	
D27	27.		F27	27.	
D28	28.		F28	28.	
D29	29.		F29	29.	
D30	30.		F30	30.	
D31	31.		F31	31.	
D32	32.		F32	32.	
D33	33.		F33	33.	
D34	34.		F34	34.	
D35	35.		F35	35.	
Zusammen				Zusammen	

**Als gewählt gelten kann der Bewerber <sup>4)</sup>**

Bewerbername

\_\_\_\_\_

Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Name des Aufnehmenden


Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
- 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

# Anlage 4: Tipps für den Umgang mit Wählerinnen/Wählern mit Behinderung

Das BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. hat Informationsbroschüren zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung sowie zu barrierefreien Wahlräumen erstellt.

**Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung**



**BKB**  
Bundeskompetenzzentrum  
Barrierefreiheit


**BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.**

Marienstraße 30  
10117 Berlin

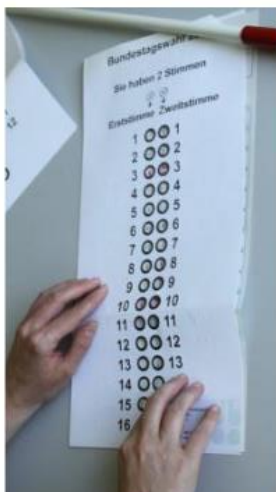
Telefon +49 (0) 30 300 23 10-10  
Telefax +49 (0) 30 300 23 10-11

info@barrierefreiheit.de  
www.barrierefreiheit.de

**Bildnachweise**  
Titelbild: © BSK  
Wahlschablone:  
© Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista)  
Notfallanzeige: © Telegärtner Elektronik GmbH



**BKB**  
Bundeskompetenzzentrum  
Barrierefreiheit



**Blinde und sehbehinderte Menschen benötigen genaue Ortsangaben.** Formulieren Sie zum Beispiel: „Wenn Sie sich um 180 Grad drehen und ca. 2 Meter geradeaus laufen, befindet sich der Eingang der Wahlkabine direkt vor Ihnen“.

**Gehörlose und schwerhörige Menschen**

**Sprechen Sie nicht überlaut bzw. schreien Sie nicht.** Bei Nutzung von Hörgeräten ist die Lautstärke bereits so eingestellt wie für den Menschen mit Hörbehinderung notwendig.

**Legen Sie Papier und Stift bereit.** Damit können Sie bei Bedarf schriftlich kommunizieren.

**Achten Sie darauf, dass Sie nicht im Schatten stehen.** Für Menschen mit Hörbehinderung ist es wichtig, dass Ihr Gesicht immer gut sichtbar ist (zum Absehen der Worte von Ihrem Mund). Halten Sie beim Sprechen nicht die Hand vor den Mund.

**Sprechen Sie bitte langsam, deutlich und mit guter Betonung.** Im Idealfall unterstützen Sie das Gesagte durch natürliche Gesten, Gebärden, Mimik und Körpersprache.

Vielleicht sind Sie unsicher, wie Sie sich gegenüber Menschen mit Behinderung verhalten sollen, die zu Ihnen in den Wahlraum kommen. Als „Experten in eigener Sache“ haben wir Tipps zusammengestellt, die Ihnen bei der Begegnung mit behinderten Menschen helfen sollen.

### **Klingt banal, ist aber wichtig:**

**Begrüßen Sie den Menschen mit Behinderung zuerst – und nicht die Hilfsperson.** Wenden Sie sich im Gespräch direkt an die behinderte Person, auch wenn eine Hilfsperson oder ein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist. Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen (so genannter „geistiger“ Behinderung) möchten direkt angesprochen werden.

**Sprechen Sie mit Menschen mit Behinderungen wie mit allen anderen auch.** Verwenden Sie „Sie“ (und nicht „Du“).

**Sie müssen nicht „überevorsichtig“ sein.** Sie können selbstverständlich auch Wörter verwenden, die im Bezug zur jeweiligen Behinderung stehen. Sie können zum Beispiel einem Menschen im Rollstuhl den Weg weisen mit den Worten „Gehen Sie geradeaus...“ oder einen blinden Menschen verabschieden mit „Auf Wiedersehen!“.

**Helfen ist gut – aber die Hilfe muss auch gewünscht sein.** Menschen mit Behinderung trainieren intensiv, um möglichst viele Dinge im Alltag ohne fremde Hilfe erledigen zu können. Bevor Sie gut gemeint tatkräftig Hilfe leisten, fragen Sie, ob und – wenn ja – wie Sie helfen können.

Seien Sie bitte nicht enttäuscht, wenn Ihr freundliches Hilfeangebot dankend abgelehnt wird.

**Nehmen Sie sich die Zeit, die nötig ist.** Haben Sie Geduld, wenn die Wählerin oder der Wähler mit Behinderung mehr Zeit für Fragen und Antworten benötigt, zum Beispiel aufgrund von Artikulations-schwierigkeiten. Warten Sie ab, bis Sie eine Antwort erhalten. Erläutern Sie Sachverhalte auf verschiedene Arten, zum Beispiel durch Zeigen auf Wahldokumente.

### **Verhalten im Notfall:**

Aktuell erfolgt bei Notfällen häufig nur ein akustischer Alarm. Das gilt auch für den Aufzug. Im Falle eines Alarms vergewissern Sie sich bitte, ob er auch hörbehinderte Menschen erreicht hat und ob Menschen mit Sehinschränkung, Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer und andere gehbehinderte Personen beim Verlassen des Gebäudes Unterstützung benötigen.



Bildschirmseite eines Aufzug-Notruf-Systems für Menschen mit Hörbehinderung

Wenn Sie einen Notfall bei der Meldestelle anzeigen, machen Sie auf Personen mit Unterstützungsbedarf aufmerksam.

## **Empfehlungen bezogen auf bestimmte Behinderungsformen:**

### **Menschen mit Gehbehinderung**

#### **Bieten Sie Sitzgelegenheiten an.**

Auch Seniorinnen und Senioren freuen sich über eine Sitzmöglichkeit – gerade bei etwas längeren Wegen oder Wartezeiten. Ideal sind Stühle mit Armlehnen, da diese das Aufstehen erleichtern.

#### **Menschen im Rollstuhl sollten Sie keine Treppen hoch oder hinunter tragen.**

Bei Menschen, die auf die Nutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen sind, wäre das aufgrund des Gewichts des Elektrorollstuhls ohnehin nicht möglich. Auch deshalb sind barrierefreie Wahllokale so wichtig. Auf seinen Wunsch hin können Sie ausnahmsweise einen Menschen im falt- oder Sportrollstuhl über ein bis zwei Stufen hinweg helfen. Bitte lassen Sie sich von dem Rollstuhlnutzer in die Hilfeleistung einweisen.

### **Blinde und sehbehinderte Menschen**

#### **Wenn ein blinder Mensch geführt werden möchte, bieten Sie Ihren Arm zum Festhalten an.**

Die blinde Person spürt Ihre Bewegungen und folgt automatisch. Bitte weisen Sie auf Hindernisse hin, bei Treppen auf die erste und die letzte Stufe. Falls ein Handlauf vorhanden ist, weisen Sie bitte auf diesen hin. Lassen Sie einen blinden oder sehbehinderten Menschen nicht kommentarlos alleine, sondern verabschieden Sie sich hörbar.